

Der Prinzipal kann dem Reisenden aber auch das Inkasso nehmen. Ist hiervon dem Kunden nichts bekannt, so braucht ihn dies aber nicht zu kümmern. Er kann rechtsgültig Zahlung an den Reisenden leisten, trotz der Entziehung des Inkasso.

Anders liegen die Dinge, wenn der Kunde Kenntnis davon erhalten hat, daß der Reisende die Berechtigung, Zahlungen anzunehmen, nicht hat. Zahlt er trotzdem, so hat er die Gefahr zu tragen, wenn das Geld nicht abgeführt wird. Auf welche Weise er Kenntnis von dieser Beschränkung der Befugnisse des Reisenden erhält, ist bedeutungslos. Es kann ihm z. B. durch Rundschreiben des Prinzipals, Vermerk auf der Rechnung usw. bekannt geworden sein. Auch der Vermerk auf der Rechnung: „Zahlungen bitten wir stets an uns direkt zu richten“, ist als genügend erachtet worden, um dem Reisenden, dem Kunden erkennbar, die Inkassobefugnis abzuschneiden.

Nach § 55 ist also die Lage des Kunden günstig. Er kann rechtsgültig an den Reisenden zahlen, wenn ihm nicht bekannt ist bzw. bekannt sein müßte, daß dieser eine Inkassobefugnis nicht hat.

Zunächst gilt § 55 nur für Reisende, die in festem Anstellungsverhältnis zum Prinzipal stehen. Nach § 87 HGB. findet er jedoch auch Anwendung auf den reisenden Agenten mit Abschlußbefugnis.

Im Gegensatz zum Reisenden, der als Handlungsgehilfe angestellt ist, steht der Agent (der „Vertreter“) nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Prinzipal. Er ist nicht dessen Angestellter, sondern ein selbständiger Gewerbetreibender, der aber durch Vertrag die Verpflichtung übernommen hat, für den Prinzipal ständig Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen. Es ist häufig für den Kunden schwer zu erkennen, ob er es mit einem Reisenden oder einem Agenten zu tun hat. Als Merkmal kann gelten, daß der Agent in der Regel mehrere Häuser vertritt, dies hingegen beim fest angestellten Reisenden nur selten der Fall ist. Auch wird der Agent meist eigene Briefbogen mit seinem Namen oder seiner Firma haben, während der Reisende Briefbogen mit der Firma seines Prinzipals verwendet.

Ist nun der Agent als Handelsreisender tätig, sucht er also Kunden an Orten auf, an denen weder er noch die von ihm vertretene Firma eine Niederlassung hat, so kann an ihn Zahlung geleistet werden, wenn er Abschlußvollmacht hat. Er wird genau so behandelt wie der im Angestelltenverhältnis stehende Reisende. Alles oben Gesagte gilt also auch für ihn. Ist ihm das Inkasso dem Kunden erkennbar entzogen, so ist in gleicher Weise wie bei dem fest angestellten Reisenden die Zahlung an ihn mit einem Risiko für den Kunden verbunden.

Hat hingegen der Agent keine Abschlußvollmacht, ist er nur Vermittler, darf er also Verkäufe nicht abschließen, sondern nur vermitteln, so hat er kein Inkasso, selbst wenn er als Reisender tätig ist. Natürlich kann ihm die Inkassobefugnis ausdrücklich von seiner Firma erteilt sein. Aber nur unter dieser Voraussetzung kann rechtsgültig Zahlung an ihn geleistet werden.

Auch hier steht der Kunde Schwierigkeiten gegenüber, da es nicht immer leicht ist festzustellen, ob der Agent Abschlußvollmacht hat. Eine Vermutung hierfür stellt das Gesetz nicht auf. Unter Umständen können die Bestellformulare über diese Frage Aufschluß geben. Häufig besteht die Gewohnheit, daß die Firma die vom Agenten getätigten Geschäfte schriftlich bestätigt. Eine solche Gewohnheit steht jedoch der Annahme der Abschlußvollmacht nicht entgegen. Der Agent kann also sehr wohl zum Abschluß von Geschäften berechtigt sein, selbst wenn der Prinzipal diese regelmäßig bestätigt. Irrt sich der Kunde, zahlt er an einen Agenten, der nur vermitteln darf, so hat

er das Risiko dafür zu tragen. Wird das Geld nicht abgeführt, so muß er nochmals zahlen.

Keine Befugnis, Zahlungen anzunehmen, hat der Handelsmäkler, wenn sie ihm nicht besonders erteilt ist (§ 97 HGB.). Ein Handelsmäkler ist ein selbständiger Gewerbetreibender, der Käufe und Verkäufe für andere Personen vermittelt, ohne auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit beauftragt zu sein. In diesem letzten Punkte unterscheidet er sich also vom Agenten, für den eine ständige vertragliche Beauftragung Voraussetzung ist. An den Handelsmäkler können also Zahlungen mit Wirkung gegen die von ihm vertretenen Firmen nicht geleistet werden, wenn ihm nicht besonders das Inkasso übertragen ist.

Der Kunde muß also bei Zahlungen an Vertreter außerordentlich vorsichtig sein. Weiß er nicht bestimmt, daß dem Betreffenden die Inkassobefugnis übertragen ist, so darf er Zahlungen nicht an Stadtreisende, an Agenten ohne Abschlußvollmacht oder nicht reisende Agenten und auch nicht an Handelsmäkler leisten. Eine Zahlung an die Genannten geht auf seine Gefahr. Wird das Geld ordnungsmäßig an den Prinzipal abgeführt, so kann dieser selbstverständlich nicht nochmals Zahlung verlangen. Wird es hingegen vom Vertreter unterschlagen, so muß der Kunde nochmals zahlen. Er hat zwar einen Anspruch an den Vertreter auf Rückgabe der Zahlung, kann hiermit aber oft nicht viel ausrichten.

Täuscht der Vertreter den Kunden über Punkte, die für die Entscheidung der Frage, ob an ihn gültig Zahlungen geleistet werden können, Bedeutung haben, so kann daran gedacht werden, den Prinzipal auf Grund des § 831 BGB. ersatzpflichtig zu machen. Hiernach wird demjenigen, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens auferlegt, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Firma müßte also für den Schaden aufkommen, der dem Kunden durch den Vertreter zugefügt wird. § 831 sieht jedoch vor, daß eine Schadenersatzpflicht dann nicht entsteht, wenn der Geschäftsherr bei Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Diesen Nachweis wird der Prinzipal in der Regel durch Vorlage von Zeugnissen, Referenzen usw. erbringen können. Nur in Ausnahmefällen kann der Geschädigte sich also auf § 831 BGB. berufen.

Unvorsichtigkeit bringt meist Schaden, Vorsicht ist wohl noch keinem schlecht bekommen. Man leiste daher an einen Vertreter nur dann Zahlung, wenn man wirklich weiß, daß er die Befugnis besitzt, sie anzunehmen. Auch der Mensch mit dem ehrlichsten Gesicht kann ein Schurke sein, selbst wenn man schon ein Glas Bier mit ihm getrunken hat.

Ehrenamt

*Als er vor der Sechzig bangem Tor stand,
Kam er auch noch in den Kirchenvorstand —
Ach, wir eignen uns für Ehrenposten,
Wenn die seligen Schöpferdrünge rosten.*

*

Unfertig

*Fertig hüpfet auf dem Kies der Fink,
Reife Schöpfung ist ein Schmetterling —
Mensch, der keinen Gott in sich erschafft,
Lehrling bleibt er, dumpf und stümperhaft,
Ahnt nicht seiner Hände Wunderkraft.*

Walter Harlan